

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Nationale Gesundheitspolitik
3003 Bern

Zürich, 10. Juni 2016/HR

Vernehmlassung: Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung (Art. 20 Abs. 2 KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2016 wurde der Schweizerische Versicherungsverband SVV eingeladen, an der Vernehmlassung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung teilzunehmen. Die vorliegende Stellungnahme beruht auf einer breit abgestützten Vernehmlassung unter den SVV-Mitgliedgesellschaften.

Der Schweizerische Versicherungsverband lehnt die «Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung» ab. Damit lehnt der SVV die geplante Erhöhung der Beiträge zur Förderung der Verhütung von Krankheiten gemäss Art. 20 KVG von heute CHF 2.40 auf neu CHF 4.80 ab.

1. Generelle Anmerkungen

Die Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags gemäss Art. 20 Abs. 2 KVG auf CHF 3.60 ab dem Jahr 2017 und CHF 4.80 pro versicherte Person ab dem Jahr 2018 wird mit dem finanziellen Mehraufwand zur Umsetzung der Aktivitäten in den Präventionsbereichen psychische Gesundheit und Alter sowie Prävention in der Gesundheitsversorgung begründet. Der Stiftungsrat von Gesundheitsförderung Schweiz GFCH hat am 10. Februar 2016 einen entsprechenden Antrag an das Eidg. Departement des Innern EDI gestellt.

Angesichts der steigenden Ausgaben im Gesundheitsbereich sind Investitionen in die Prävention unbestritten und von grosser Bedeutung. Die beantragte Erhöhung der Präventionsbeiträge ist jedoch bei fehlender Transparenz darüber, wie und wozu die Mittel eingesetzt werden sollen, abzulehnen. Bevor Mittel gesprochen werden, braucht es ein Nachweiskonzept mit klaren Zielvorgaben, was erreicht werden soll.

Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wird mit der Umsetzung der NCD-Strategie sowie der Umsetzung des Dialogprojekts «Psychische Gesundheit» beauftragt. Die Verdopplung der Abgaben gemäss Art. 20 KVG werden jedoch vorwiegend zum Aufbau von Personalressourcen bei GFCH verwendet und kommen damit nicht der Reduktion gesundheitlicher Probleme der Gesamtbevölkerung zu. Dies wäre nur durch vermehrte Aktivitäten in den Kantonen oder dem partizipativen Einbezug der Wirtschaft möglich.

Die Versicherungswirtschaft spricht sich gegen eine Monopolisierung der Präventionsaktivitäten bei GFCH ab. Die Versicherer finanzieren bereits heute viele Präventionsleistungen zugunsten ihrer Kunden aus eigener Hand, was der breiten Öffentlichkeit nicht bewusst ist. Klarer wären auch die Bereiche Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention zu unterscheiden. Gemäss Auftrag soll Gesundheitsförderung Schweiz Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anregen, koordinieren und evaluieren. Insbesondere mit dem Vorgehen im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (Beratung von Betrieben im Rahmen von Friendly Work Space) hat sich die Stiftung weit vom Grundauftrag entfernt.

2. Anmerkungen zum Bereich «Psychische Gesundheit» sowie NCD-Strategie

Als Basis für die Begründung zur Verdopplung des Prämienzuschlags dienen einerseits der Bericht «Psychische Gesundheit in der Schweiz - Bestandsaufnahme und Handlungsfelder: BAG, Mai 2015» sowie die «Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten NCD-Strategie: BAG/GDK, April 2016».

Für den SVV sind folgende Bereiche der Erhaltung der psychischen Gesundheit prioritär:

- Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (Prävention von Stress, Burnout etc.) respektive Reintegration in den Arbeitsprozess von psychisch erkrankten Personen.
- Integration von Konzepten wie «supported employment» in die BGM-Aktivitäten.
- Integration von arbeitspsychologischen und arbeitsmedizinischen Diensten in den Unternehmen.
- Verbesserung der Koordination der Präventionsaktivitäten zwischen Bund, Kantonen, der Wirtschaft und den NGO's.
- Koordination des Dialog-Projekts «Psychische Gesundheit» mit den übrigen Aktivitäten der NCD-Strategie und der Handlungsfelder im Bericht «Gesundheit2020».

3. Anmerkungen des SVV zur Konsultation des Entwurfs der NCD-Strategie

Die wichtigsten Anliegen des SVV zur NCD-Strategie lauteten wie folgt:

- Eine NCD-Strategie muss den Fokus auf die hauptsächlichsten Risikofaktoren legen: Alkohol, Tabak, Ernährung und Bewegung.
- Die Konzentration auf vulnerable Menschen und die Migrationsbevölkerung (Chancengleichheit) lehnt der SVV ab. Das Ziel präventiver Aktivitäten muss die Beeinflussung der Risikofaktoren der gesamten Bevölkerung sein.
- Dem SVV ist wichtig, dass die Eigenverantwortung der Bevölkerung gestärkt wird (Information und Bildung).
- Die Erhöhung von Beiträgen aus der obligatorischen Krankenversicherung lehnt der SVV ab.
- Die Grundfinanzierung von Gesundheitsligen oder NGOs (Subvention von Organisationen) lehnt der SVV ab.

4. Fazit

4.1 Keine Berücksichtigung der Inputs des SVV

Die Anliegen des Schweizerischen Versicherungsverbandes zum Bericht «Psychische Gesundheit» sowie zur NCD-Strategie wurden nicht, respektive nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt.

4.2 Aufbau der personellen Ressourcen bei Gesundheitsförderung Schweiz

Der SVV lehnt v.a. den massiven Personalaufbau und die damit verbundene Monopolisierung der Präventionsthemen bei der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ab. Ein Grossteil der zusätzlichen Abgaben auf den KVG-Prämien fliesst damit in Personalressourcen der Stiftung und kommt nicht den Kantonen und der Bevölkerung zugute.

4.3 BGM-Aktivitäten der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz

Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat beim Label «Friendly Work Space» eine Mehrfachrolle als Labelvergabestelle, Inhaberin der Daten aus dem S-Tool, Ausbilderin von Assessoren, Inhaberin des Prozesswissens, Beratungsstelle für Unternehmen und Anbieterin von BGM-Dienstleistungen. Diese Mehrfachrolle widerspricht modernen Compliance-Vorschriften (Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstössen) und den Transparenzvorgaben öffentlicher Organisationen. Als Anbieterin von BGM-Dienstleistungen konkurrenziert die Stiftung Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der SVV ist der Ansicht, dass sich die Stiftung auf die Funktion als Labelvergabestelle zu konzentrieren hat und keine eigenen BGM-Dienstleistungen anbieten soll. Die entsprechenden Finanzen können in die kantonalen Programme zur Förderung der psychischen Gesundheit investiert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Adrian Gröbli
Leiter Ressort Personenversicherung